

Öffentliche Bekanntmachung

Lärmaktionsplan Stadt Wertheim, 4. Stufe

Öffentliche Auslegung des vorläufigen Lärmaktionsplans gem.
§ 47 d des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)



Die Stadt Wertheim beabsichtigt, unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange, eine Lärmaktionsplanung gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie aufzustellen.

Gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) soll die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionsplanung mitzuwirken.

Am 07.04.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim in öffentlicher Sitzung die öffentliche Auslegung des vorläufigen Lärmaktionsplans beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit findet statt, indem der Entwurf der Lärmaktionsplanung auf der Homepage der Stadt Wertheim veröffentlicht wird unter <https://www.wertheim.de/aktuelles/bekanntmachungen/auslegungen>.

In der Zeit vom

Dienstag, den 22. April 2025 bis einschließlich Sonntag, den 22. Juni 2025

ist die Unterlage zusätzlich in der Stadtverwaltung Wertheim, Referat 41 (Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz), 3. OG, Flur gegenüber Zimmer 326, Mühlenstraße 26, 97877 Wertheim, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit kann im Zeitraum vom 22. April 2025 bis einschließlich Sonntag, den 22. Juni 2025 eine Stellungnahme abgegeben werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird somit um 4 Wochen verlängert.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Lärmaktionsplanung unberücksichtigt bleiben können.

Wertheim, 20. Mai 2025

Stadtverwaltung Wertheim
Referat Stadtplanung, Umwelt- und Klimaschutz